

Ortsgemeinde Metzenhausen

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschl. der Erhebung von Gebühren

Gültig ab: 31.10.2008

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 31.10.2008
- Anpassungssatzung EU-DLR vom 22.08.2010
- 1.Änderungssatzung vom 28.11.2014

Satzung der Ortsgemeinde Metzenhausen über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren

Der Ortsgemeinderat von Metzenhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet und im Eigentum der Ortsgemeinde Metzenhausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 – Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sindDen Personen nach Buchstabe a) gleichgestellt sind ehemalige Einwohner, die altershalber von Metzenhausen weggezogen sind (z.B. zur Versorgung oder Betreuung in einem Alten- oder Pflegeheim oder durch nahe Angehörige).
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 - Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 – Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 - Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 - Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können Arbeiten ausgeführt werden.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 - Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 14 Abs. 3.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (3) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (4) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 – Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,15 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.

§ 9 – Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 - Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11 – Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 - Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten, Maße 2,00 m x 0,90 m,
 - b) Reihengrabstätten für Kinder, Maße 1,20 m x 0,60 m.
 - c) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten, Maße 1,20 m x 0,60 m.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13a - nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13a - Gemischte Grabstätten

- (1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann.
- (2) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

§ 14 – Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten bis zu 2 Aschen,
 - b) in Reihengrabstätten bis zu 2 Aschen
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 15 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 16 - Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 17 - Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Findlinge, findlingsähnliche und unbearbeitete Steine sind nicht zugelassen.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
 2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur,
 3. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,
 4. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff,

Lichtbilder und Farben.

- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1. Stehende Grabmale:
Grundriß 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,70 m bis 0,90 m.
 - 2. Liegende Grabmale:
Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m.
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
 - 1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,70 m bis 0,95 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m.
 - 2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- 1. Stehende Grabmale:
Grundriß 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,70 m bis 0,90 m.
 - 2. Liegende Grabmale:
Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m.
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 15 für vertretbar hält.

§ 18 - Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 19 - Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20 - Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 21 - Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22 - Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG) verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 23 - Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Grababdeckungen/Grabplatten sind auf Reihengräbern und Urnenreihengräbern zulässig. Nicht vollständig abgedeckte Gräber sind in ihrer gesamten Restfläche zu bepflanzen. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 24 - Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. § 26 Satz 4 ist zu beachten.

§ 25 - Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Erhebung von Friedhofsgebühren

§ 26 – Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:
- | | |
|--|-------------|
| a) Reihengrab | 35,00 Euro |
| b) Urnenreihengrab | 35,00 Euro |
| c) Zubeistattung einer Urne auf eine bereits belegte Grabstelle | 35,00 Euro |
| d) Ausheben und Schließen des Grabes einschließlich der Beisetzung und Auflegen der Kränze, falls die Angehörigen nicht selbst dafür Sorge tragen, werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Kostenaufwand berechnet. | |
| e) Vorausleistung für Grabeinebnung | 200,00 Euro |
- (2) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, ist der Preis mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.

§ 27 – Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 28 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

9. Schlussvorschriften

§ 29 - Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 – Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 31 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt,
 4. eine Dienstleistungserbringung auf dem Friedhof ohne Anzeige bzw. entgegen seitens der Behörde mitgeteilter Bedenken ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17 Abs. 2 und 3),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18 Abs. 1 und 3),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22),
 10. Grabstätten nicht oder entgegen §§ 23 und 24 bepflanzt,
 11. Grabstätten vernachlässigt (§ 25).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 24.11.1984 mit den Änderungssatzungen vom 10.09.1990 und 06.12.1999 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Metzenhausen, 14.10.08
Ortsgemeinde Metzenhausen

Konrad Lamby
Ortsbürgermeister



Satzung zur Anpassung der örtlichen Satzungen an die EU-Dienstleistungsrichtlinie (Anpassungssatzung EU-DLR)

vom ~~15. Aug. 2010~~ 20.08.2010

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Metzenhausen in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.“

§ 2 – Änderung der Friedhofssatzung

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschl. der Erhebung von Gebühren in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

,§ 6- Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht

zuverlässig sind.

- (3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.'

**2. § 5 Abs. 3 Buchstabe d wird gestrichen. Die Buchstaben e - h werden d - g.
Es wird folgende Buchstabe h angefügt:**

- 'h) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.'

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass der oben abgedruckte Satzungstext mit dem satzungsgeberischen Willen des Ortsgemeinderates Metzenhausen (Sitzung vom 15. Aug. 2010) übereinstimmt und das Satzungsgebungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen.

Metzenhausen, 20.8.2010
Ortsgemeinde Metzenhausen

W. Nick

Werner Nick
Ortsbürgermeister



**1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
einschließlich der Erhebung von Gebühren
der Ortsgemeinde Metzenhausen vom 06.11.2014**

Der Ortsgemeinderat Metzenhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1, Satz 1, des Bestattungsgesetzes (BestG) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Metzenhausen vom 14.10.2008 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 (Schließung und Aufhebung) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die in Reihen-, Wiesenreihen-, Urnenreihen- oder Wiesenurnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.
Gleichzeitig werden sie, bei Reihen-, Wiesenreihen-, Urnenreihen- oder Wiesenurnengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

Artikel 2

§ 11 (Umbettungen) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Umbettungen aus einer Reihen-, Wiesenreihen-, Urnenreihen- oder Wiesenurnengrabstätte in eine andere Reihen-, Wiesenreihen-, Urnenreihen- oder Wiesenurnengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig.

§ 11 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihen-, Wiesenreihen-, Urnenreihen- oder Wiesenurnengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG.

Artikel 3

§12 (Allgemeines, Arten der Grabstätten) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Kinder, Maße 1,20 m x 0,60 m
 - b) Reihengrabstätten, Maße 2,00 m x 0,90 m
 - c) Wiesenreihengrabstätten / Wiesenuernengrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten, Maße 1,20 m x 0,60 m
 - e) Gemischte Grabstätten

Artikel 4

Aus den bisherigen §§ 14 – 32 werden die §§ 15 – 33; dadurch lauten die Verweise im neuen § 32 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 1 wie folgt:

Ziffer 6. (§ 18 Abs. 2 und Abs. 3)

Ziffer 7. (§ 19 Abs.1 und Abs. 3)

Ziffer 8. (§ 22 Abs.1)

Ziffer 9. (§§ 20, 21 und 23)

Ziffer 10. (§§ 24 und 25)

Ziffer 11. (§ 26)

Artikel 5

§ 14 (neu) erhält die neue Überschrift „Wiesengrabstätten“ und wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Wiesengrabstätten sind Reihengrabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen (Wiesenreihengrabstätten) und Urnenbestattungen (Wiesenuernengrabstätten), die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Wiesengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Die Beisetzung einer Aschenurne in einem bereits mit einer Erdbestattung belegten Wiesengrabstätte ist erlaubt: §13a Abs. 2 ist zu beachten.
- (3) Als Grabmal für Wiesengrabstätten wird eine steinerne Tafel aus Granit mit einer Größe von 40 x 60 x 10 cm vorgeschrieben. Die Tafel wird mit Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen versehen. Ein Motiv (Gravur) ist erlaubt. Aufgesetzte Schrift oder Symbole sind nicht zugelassen. Die Tafeln werden von den Verantwortlichen gestellt und so auf das Grab eingelassen, dass es möglich ist, diese mit dem Rasenmäher zu befahren.
- (4) Vor der Verlegung der Grabplatten muss die Friedhofsverwaltung informiert werden um die Lage der Platte festzulegen.
- (5) Wiesengrabstätten dürfen nicht eingefasst oder bepflanzt werden. Außerhalb der

Vegetationszeit, vom 15. Oktober bis Ostern, ist einfacher Grabschmuck mit Grableuchten auf den Gräbern erlaubt. In der Vegetationszeit vom Ostern bis 15. Oktober sind die Gräber von jeglichem Grabschmuck und von Grableuchten freizuhalten.

- (6) Bis zur Einebnung der Grabhügel (1 Jahr lang) ist die Grabstelle von den Verantwortlichen zu pflegen. Danach geht die Pflegearbeit auf die Ortsgemeinde über.
- (7) Für die Pflegearbeiten des Rasens, die wiederkehrenden Verfüllungen der Gräber, das wiederholte Einsäen und die Verlegung der Tafeln (evtl. auch mehrmalig) der Wiesenreihen- und Wiesenurnengrabstätten, erhebt die Ortsgemeinde eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist.

Artikel 6

§ 15 (Urnengrabstätten) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten bis zu 2 Aschen
 - b) in Reihengrabstätten bis zu 2 Aschen
 - c) in bereits belegten Reihengrabstätte eine Asche
 - d) in bereits belegten Wiesenreihengrabstätte eine Asche
 - e) in bereits belegten Urnenwiesengrabstätte eine Asche

§ 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Wiesenreihen-, Urnenwiesen- und für Urnenreihengrabstätten.

Artikel 7

§22 (Entfernen von Grabmalen) Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt:

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Wiesenreihen- und Urnenwiesengrabstätten, werden die Grabstätten von der Ortsgemeinde Metzenhausen entfernt.

Artikel 8

Aus den bisherigen neuen § 23 Abs. 5 wird der Abs. 6.

Artikel 9

§23 (Herrichten und Instandhalten der Grabstätten) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Verbandsgemeindeverwaltung 55481 Kirchberg / Hunsrück	
Eing.: 10. NOV. 2014	
Abtl.: 3	Anlagen:

(5) Herrichten und Instandhaltung bei Wiesenreihen- und Urnenwiesengrabstätten ist im § 14 Abs. 3, 4, 5, und 6 geregelt.

Artikel 10

§ 27 (Gebühren) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) Reihengrabstätte | 35,00 Euro |
| b) Wiesenreihengrabstätte | 600,00 Euro |
| c) Urnenreihengrabstätte | 35,00 Euro |
| d) Urnenwiesengrabstätte | 300,00 Euro |
| e) Zubestattung einer Urne auf eine bereits belegte Grabstelle | 35,00 Euro |
| f) Ausheben und Schließen des Grabes einschließlich der Beisetzung und Auflegen der Kränze, falls die Angehörigen nicht selbst dafür Sorge tragen, werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Kostenaufwand berechnet. | |
| g) Vorausleistung für Grabeinebnung | 200,00 Euro |

Artikel 11

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

55481 Metzenhausen, 06.11.2014
Ortsgemeinde Metzenhausen

Werner Nick
Ortsbürgermeister

